

Antrag zur Werbung von politischen Parteien auf öffentlichen Straßen im Markt Großostheim auf gemeindlichen Plakatwänden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dient der politischen Willensbildung des Volkes. Sie liegt im öffentlichen Interesse und soll deshalb nicht behindert werden.

Bei der jetzigen Kommunalwahl hat sich gezeigt, dass es durch die Erhöhung der Plakatanzahl zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes kommt. In einigen Fällen kam es, auch durch klimatische Bedingungen zu Gefährdungen durch unsachgemäß aufgestellte Großwandplakate oder abgerissene Plakate.

Die SPD Fraktion beantragt den Erlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Großostheim auf gemeindlichen Plakatwänden. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur -Kunst- und Kulturdenkmäler, beantragen wir deshalb das Plakate in der Öffentlichkeit nur noch, an von der Gemeinde bestimmten Anschlagflächen angebracht werden. Anschläge bedürfen vorheriger Genehmigung. Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Anschläge durch Parteien und Wählergruppen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Die Plakatfelder sollen den Parteien und Wählergruppen in gleicher Weise durch die Gemeinde zugewiesen werden.

Die Anzahl der Stellwände und deren Standorte sind vom Bauausschuss oder vom Gemeinderat festzulegen.

An den Standorten darf nur eine bestimmte Anzahl Din A1 Plakate pro Partei oder Wählergruppe pro Wahl angebracht werden. Es spielt dabei keine Rolle, wie viele Tafeln pro Standort aufgestellt sind, da die Regelung je Standort gilt.

Die Aufstellung der Plakattafeln erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof. Plakate sind eigenverantwortlich von den Parteien oder Wählergruppen auf den zur Verfügung gestellten Plakattafeln ordnungsgemäß anzubringen. Die Rasterung auf den Plakatwänden ist zwingend einzuhalten. Eine Erstbestückung der Plakatwände und eine eventuelle erforderliche Nachbestückung erfolgt nicht durch den Markt Großostheim.

Gleichzeitig erfolgt ein Verbot Wahlplakate oder Werbemittel in oder an gemeindlichen Anlagen oder Einrichtungen aufzustellen. Die von Parteien und Wählergruppen ordnungsgemäß angebrachten Plakate dürfen nicht von anderen Parteien überklebt werden.

Dem Ordnungsamt ist von jeder Partei und Wählergruppierung ein verantwortlicher Ansprechpartner vor der Erstbestückung der gemeindlichen Plakatwände zu nennen.

Der gemeindliche Bauhof hat für die unverzügliche Beseitigung der gemeindlichen Plakattafeln nach der Wahl zu sorgen.

Gelder zur Beschaffung der Plakatwände sind im Haushalt einzustellen.